

Satzung für die Nutzung des Bürgerhauses Otterbach und des Dorfgemeinschaftshauses in Sambach

§ 1 Zweckbestimmung

Das Bürgerhaus Otterbach und das Dorfgemeinschaftshaus Sambach sind Einrichtungen der Gemeinde Otterbach.

§ 2 Benutzerkreis und Umfang der Nutzung

- (1) Die Räume können Einwohnern/innen, ortsansässigen Vereinen und sonstigen Organisationen zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Für die Überlassung an den in Absatz 1 genannten Personenkreis stehen die Kellerräume und die Räume des Erdgeschosses, die Ver- und Entsorgungseinrichtung dieser beiden Geschosse, sowie die technischen Einrichtungen und das festgelegte Inventar zur Verfügung. Das Obergeschoss des Bürgerhauses wird, außer Saal 3, grundsätzlich durch die Gemeinde genutzt.
- (3) Die überlassenen Räume, einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen werden dem Nutzer in der ihm bekannten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Nutzungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Nutzer zu dulden. Ist aus verschuldens unabhängigen Gründen die Mängelbeseitigung nicht möglich, und / oder besteht Gefahr für die Nutzer der überlassenen Räume, so kann die Gemeinde die weitere Nutzung für die Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Macht die Gemeinde von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen, Gebrauch, so steht dem Nutzer kein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde zu. Der Nutzer stellt die Gemeinde auch insoweit von möglichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.
- (5) Änderungen an den überlassenen Räumen – dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände und technischen Anlagen – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Die Wände und Decken der überlassenen Räume dürfen weder beschriftet, plakatiert oder dekoriert werden. Es dürfen an ihnen auch keine Befestigungen angebracht werden.

- (6) Dem Nutzer ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde, Gewerbetreibende aller Art zu seiner Veranstaltung zu bestellen.

§ 3

Prioritäten bei der Nutzung

- (1) Die Räume des Bürgerhauses werden nach folgender Prioritätenfolge überlassen:
1. Gemeinnützige Vereine (lt. Freistellungsbescheid des Finanzamtes) und Vereine / Organisationen in denen die Gemeinde ist.
 2. Private Anlässe von Einwohnern.
 3. Sonstige Vereine und Organisationen in den die Gemeinde nicht Mitglied ist.
 4. Kommerzielle Nutzer.

§ 4

Anmelde- und Überlassungsverfahren

- (1) Die Räume des Bürgerhauses können auf mündlichen oder schriftlichen Antrag, in der Regel vier Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraumes bei dem/der Ortsbürgermeister/in oder einem/r Beauftragten gestellt werden.
- (2) Der/Die Ortsbürgermeister/in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragter/e entscheidet über die Überlassung der Räume des Bürgerhauses, beim Dorfgemeinschaftshaus Sambach nach Anhörung des/der Ortsvorstehers/in
- (3) Die Überlassung der Räume zur Nutzung erfolgt durch schriftlichen Überlassungsvertrag zwischen Nutzer und Gemeinde. Im Vertrag müssen alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner enthalten sein. Die Nutzungsrichtlinien sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Veranstaltungsablauf und Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat Anweisungen des/der Ortsbürgermeisters/in oder des/der von ihm/ihr Beauftragten zu befolgen.
- (2) Der/Die Ortsbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter/e haben das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten. Sofern der Nutzer für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann, haben der/die Ortsbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter/e das Recht die Veranstaltung zu schließen. Der Nutzer ist in diesem Fall verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu beenden und die überlassenen Räume zu räumen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung nicht nach, ist der/die Ortsbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr Beauftragter/e berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen. Ein Entschädigungsanspruch oder

sonstige Ansprüche (z. B. teilweise Rückzahlung der Nutzungsgebühr) werden dadurch nicht begründet.

- (3) Der Nutzer ist zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, technischer Anlagen und dem Inventar verpflichtet. Die benutzen Räume und Anlagen sind vom Nutzer nach Ende der Nutzung zu säubern. Evtl. erforderliche Nachreinigungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt dem/der Ortsbürgermeister/in oder dem von ihm/ihr Beauftragten/e. Die Genehmigung von Nutzungen, die einen erhöhten Reinigungsbedarf vermuten lassen (z. B. Tanz, Speisen- und Getränkeausgabe) kann von der kostenpflichtigen Beauftragung einer Reinigungsfirma abhängig gemacht werden.
- (4) Der sorgsame Umgang mit der Beleuchtung und der Heizenergie ist eine besondere Verpflichtung. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Nutzung an ihren ursprünglichen Standort zu bringen.
- (5) Jede unnötige Belästigung (z. B. durch übermäßigen Lärm) der Mieter der Wohnung des Bürgerhauses und der angrenzenden Anwohner ist zu vermeiden. Die Fenster und Türen sind während der Nutzung geschlossen zu halten.

§ 6

Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Der Nutzer ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsrichtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Dies gilt auch für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Abmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten und seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung, der mit der Nutzung verbundenen Abgaben, haftet er ausschließlich.
- (2) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
- (3) Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Gemeinde festgelegte Höchstteilnehmerzahl nicht überschritten wird.
- (4) Zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Nutzung, erhält der Nutzer die notwendigen Schlüssel, die nach Ende der Nutzung unverzüglich an den/die Ortsbürgermeister/in oder eine/n von ihm/ihr Beauftragten/e zurück zu geben sind.

§ 7 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Überlassung der Räume werden die in Anlage 1 festgesetzten Nutzungsgebühren erhoben. Die Anzahl der überlassenen Räume und die Nutzungsdauer sind bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.
- (2) Die Nutzungsgebühr kann direkt nach Beendigung an den/die Ortsbürgermeister/in oder einen von ihm/ihr Beauftragten/e gezahlt werden, oder durch Rechnungstellung durch die Verbandsgemeinde erledigt werden.
- (3) Kirchen und Institution des Landkreises Kaiserslautern sind von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr befreit; dies gilt auch für Veranstaltungen der Parteien nach dem Parteiengesetz und für Weiterbildungsveranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund.
- (4) Für die stundenweise Überlassung der Räume werden die Gebühren durch den/die Ortsbürgermeister/in oder einen von ihm/ihr Beauftragten/e festgesetzt.

§ 8 Kautio

- (1) Neben der Nutzungsgebühr ist eine Kautio in angemessener Höhe zu entrichten, um die Nutzung des Bürgerhauses zum pfleglichen Umgang mit den Räumen, den technischen Anlagen und den Einrichtungsgegenständen anzuhalten und um etwaige Schäden am Gebäude und der Einrichtung begleichen zu können.
- (2) Die Höhe der Kautio wird im Überlassungsvertrag festgesetzt und ist vor Beginn des Nutzungszeitraumes an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Abnahme der Räume, technischen Anlagen und Einrichtungsgegenständen nach Ende des Nutzungszeitraumes durch den/die Ortsbürgermeister/in oder einen von ihm/ihr Beauftragten/e wird die Kautio zurückgezahlt.
- (4) Von der Zahlung einer Kautio sind befreit:
 1. Gemeinnützige Vereine aus Otterbach
 2. Sonstige Vereine und Organisationen gemäß Entscheidung durch den/die Ortsbürgermeister/in oder einen von ihm/ihr Beauftragten/e.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Einschließlich Ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste am Gebäude, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw. die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er ist verpflichtet, der Gemeinde alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind erst Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die Gemeinde. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Verrechnung mit der Kautions ist statthaft.
- (3) Der Nutzer haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Gemeinde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (4) Die Gemeinde übernimmt für die Garderobe und sonstige vom Nutzer oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dgl. keine Haftung. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Berichtspflicht des/der Ortsbürgermeisters/in

Der/Die Ortsbürgermeister/in berichtet einmal im Jahr dem Gemeinderat umfassend über die Nutzung des Bürgerhauses.

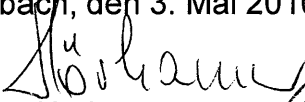
§ 11 Dorfgemeinschaftshaus Sambach

- (1) Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Sambach mit folgenden Einschränkungen.
 1. Für die Nutzung stehen der Saal und die Nebenräume im Erdgeschoß, sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung.
 2. Eine private Nutzung des Saales und der Nebenräume durch Einwohner ist zurzeit nicht vorgesehen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss des Gemeinderates Otterbach vom 3. Mai 2010 rückwirkend ab 1.1.2010 in Kraft.

Otterbach, den 3. Mai 2010


Brigitte Hörhammer
Ortsbürgermeisterin



**Anlage I zu der Satzung für die Nutzung des Bürgerhauses Otterbach und
des Dorfgemeinschaftshauses in Sambach**

Raum / Nutzungszweck	Betrag
<u>A) Bürgerhaus Otterbach</u>	
<u>I. Einzelnutzung:</u>	
Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in den die Gemeinde Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) - vorgesehene - Nutzflächen und Freiflächen	20,00 €
<u>1. Kleiner Saal (Saal 2)</u>	
a) Private Anlässe von Bürger (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) Pro Tag ohne Heizung Pro Tag mit Heizung Küchenzuschlag Nebenkostenpauschale	50,00 € 70,00 € 15,00 € 15,00 €
b) Sonstige Vereine und Organisationen, in denen die Gemeinde nicht Mitglied ist (§ Abs. 1 Nr. 3) Pro Tag ohne Heizung Pro Tag mit Heizung Küchenzuschlag Nebenkostenpauschale	50,00 € 70,00 € 15,00 € 15,00 €
c) Kommerzielle Nutzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) Pro Tag ohne Heizung Pro Tag mit Heizung Küchenzuschlag Nebenkostenpauschale	150,00 € 170,00 € 15,00 € 15,00 €
<u>2. Großer Saal (Saal 1)</u>	
a) Private Anlässe von Bürger (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) Pro Tag ohne Heizung Pro Tag mit Heizung Küchenzuschlag Nebenkostenpauschale	100,00 € 130,00 € 15,00 € 15,00 €
b) Sonstige Vereine und Organisationen, in denen die Gemeinde nicht Mitglied ist (§ Abs. 1 Nr. 3) Pro Tag ohne Heizung Pro Tag mit Heizung Küchenzuschlag Nebenkostenpauschale	120,00 € 130,00 € 15,00 € 15,00 €
c) Kommerzielle Nutzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) Pro Tag ohne Heizung Pro Tag mit Heizung Küchenzuschlag Nebenkostenpauschale	200,00 € 230,00 € 15,00 € 15,00 €

Raum / Nutzungszweck	Betrag
<p><u>3. Kellerräume</u></p> <p>Jugendraum 1 Jugendraum 2 Jugendraum 3</p>	
<p><u>II. Dauernutzung</u></p>	
<p><u>1. Kleiner Saal (Saal 2)</u></p>	
<p>a) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in den die Gemeinde Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) inkl. Heizung</p>	<p>12,50 € monatlich</p>
<p>b) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in den die Gemeinde nicht Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) inkl. Heizung</p>	<p>25,00 e monatlich</p>
<p><u>2. Großer Saal (Saal 1)</u></p>	
<p>a) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in den die Gemeinde Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) inkl. Heizung</p>	<p>20,00 € monatlich</p>
<p>b) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in den die Gemeinde nicht Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) inkl. Heizung</p>	<p>35,00 € monatlich</p>
<p>c) Kommerzielle Nutzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) inkl. Heizung</p>	<p>40,00 € monatlich</p>
<p><u>3. Kellerräume</u></p> <p>Jugendraum 1 Jugendraum 2 Jugendraum 3</p>	<p>90,00 € monatlich</p>

Raum / Nutzungszweck	Betrag
<u>B) Dorfgemeinschaftshaus Sambach</u>	
<u>I. Einzelnutzung</u>	
(Saal und Nebenräume im EG)	
a) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in denen die Gemeinde Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	15,00 €
b) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in denen die Gemeinde nicht Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	
Pro Tag ohne Heizung	50,00 €
Pro Tag mit Heizung	60,00 €
c) Kommerzielle Nutzer (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	
Pro Tag ohne Heizung	100,00 €
Pro Tag mit Heizung	110,00 €
<u>II. Dauernutzung</u>	
(Saal und Nebenräume im EG)	
a) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in denen die Gemeinde Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	6,25 € monatlich
b) Gemeinnützige Vereine und Vereine / Organisationen, in denen die Gemeinde nicht Mitglied ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	12,00 € monatlich
Kautions Bürgerhaus Otterbach	200,00 €
Kautions Dorfgemeinschaftshaus Sambach	100,00 €